



ZWISCHEN DER

“Fakultät”: der Universität Utrecht, einer öffentlich-rechtlichen Rechtsperson mit Sitz in Utrecht, im Namen der Veterinärmedizinischen Fakultät, in dieser Angelegenheit rechtsgültig vertreten durch den Rektor bzw. die Rektorin der Fakultät bzw. einem von ihm oder ihr bezeichneten Mitarbeiter;
und dem **“Klienten”**: dem Eigentümer bzw. Begleiter des Patienten mit obenstehender Anschrift;
wird folgende Vereinbarung getroffen:

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

“Behandlung”: die Durchführung von veterinärmedizinischen Behandlungen und Untersuchungen, die Bereitstellung bzw. Verabreichung von Medikamenten, die Erteilung von tierärztlichen Ratschlägen oder die Durchführung von (veterinärmedizinischen) Prüfungen;
“Vertrag”: diese zwischen der Fakultät und dem Klienten zur Durchführung einer Behandlung geschlossene (Dienstleistungs-)Vereinbarung;
“Patient”: ein Tier, das der Fakultät zur Behandlung vorgestellt wird;

ARTIKEL 2: ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Der Vertrag kommt mit der Vorstellung des Patienten durch den Klienten, der Annahme des Patienten durch die Fakultät und der Unterzeichnung dieses Vertrags zustande. Wenn die vorstehende Person nicht der Eigentümer des Patienten ist, ist sie verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, falls der Eigentümer den zustande gekommenen Vertrag bestreitet.
- 2.a. Durch den Abschluss dieses Vertrags erklärt sich der Klient mit den Kosten der Behandlung einverstanden und verpflichtet sich, diese zu begleichen.
- b. Auf Verlangen der Fakultät hat der Klient bei Abschluss des Vertrags einen gültigen Ausweis vorzuzeigen.
- c. Die Kennzeichnung mittels Microchip und die Meldung der Kennzeichnung sind obligatorisch. Alle Pferde müssen gechippt sein. Für Hunde gilt, dass alle Hunde, die nach dem 1. April 2013 geboren sind, gechippt sein müssen. Wenn ein Patient nicht gechippt ist, jedoch laut staatlicher Kennzeichnungs- und Registrierungs Vorschriften einen Mikrochip tragen müsste, wird die Fakultät den Patienten vor Beginn der Untersuchungen und Behandlung mit einem Mikrochip kennzeichnen und in der Datenbank registrieren. Die Kosten für

die Kennzeichnung und Registrierung gehen zu Lasten des Klienten.

- d. In Sonderfällen kann die Fakultät die Annahme eines Patienten von einer in bar oder anderweitig vorzunehmenden Zahlung eines von der Fakultät festgesetzten Betrages (beispielsweise in Form einer Anzahlung eines Teils der bei der Behandlung entstehenden Kosten oder der vollständigen Vorauszahlung der Kosten) abhängig machen, es sei denn, dass die Fakultät aufgrund gesetzlicher bzw. Verhaltens- oder Disziplinarvorschriften verpflichtet ist, den Patienten sofort zu behandeln.
3. Die Fakultät trifft bei der Behandlung eine Handlungspflicht. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, eine spezielle Behandlung durchzuführen oder ein vorab festgelegtes Ergebnis zu erzielen. Die Fakultät bestimmt in diesem Zusammenhang einseitig über den Einsatz von Mitarbeitern und eventuell von Studenten.
4. Wenn der Klient den Patienten nach Abschluss der Behandlung nicht oder nicht rechtzeitig abholt, hat die Fakultät das Recht, dem Klienten alle damit verbundenen (zusätzlichen) Kosten in Rechnung zu stellen, wobei eine entrichtete Zahlung zuerst zur Begleichung der Kosten, danach zur Begleichung der fälligen Zinsen und erst zum Schluss zur Begleichung der ältesten ausstehenden Rechnung dient.
Wenn der Patient nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt wird, kann die Fakultät den Klienten per Einschreiben darüber in Kenntnis setzen, dass der Klient der Fakultät nach Ablauf von sieben Werktagen ab Ausstellungsdatum des Schreibens mit der Nichtabholung des Patienten eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt, nach eigenem Gutdünken über den Patienten zu verfügen.
5. Wenn der Patient während der Behandlung auf der Fakultät verstirbt, übernimmt die Fakultät auf Rechnung des Klienten die Entsorgung des Leichnams. Verstirbt der Patient an einem anderen Ort als der Fakultät, übernimmt die Fakultät nicht die Entsorgung des Leichnams. Der Klient kann bei der Fakultät Auskünfte über Möglichkeiten der Einäscherung bzw. Beerdigung des Leichnams einholen. Die Kosten für die Einäscherung bzw. Beerdigung trägt der Klient.
6. An allen auf der Fakultät verstorbenen Patienten kann im Rahmen der internen medizinischen Qualitätskontrolle bzw. der wissenschaftlichen Forschung eine Obduktion vorgenommen werden.

Die Kosten für diese Obduktion gehen zu Lasten der Fakultät. Lehnt der Eigentümer die Obduktion ab, so wird sein Wunsch respektiert. Die Kosten für eine Obduktion aus anderen Gründen trägt der Klient.

ARTIKEL 3: ZWISCHENZEITLICHE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

1. Der Vertrag wird in folgenden Fällen zwischenzeitlich beendet:
 - auf ausdrücklichen Wunsch des Klienten, wobei die Fakultät den Klienten gegebenenfalls auf die möglichen Folgen dieser vorzeitigen Beendigung des Vertrags für den Patienten hinweist. Falls die Beendigung gegen die Empfehlung der Fakultät erfolgt, wird sie ihn auch darauf hinweisen, dass die Beendigung des Vertrags auf Risiko des Klienten erfolgt, und vom Klienten gegebenenfalls eine entsprechende schriftliche Erklärung fordern;
 - durch das Ableben des Patienten;
 - durch einseitigen Beschluss der Fakultät, wenn die Fakultät der Ansicht ist, dass von ihr nicht zumutbar verlangt werden kann, die Behandlung fortzusetzen;
 - durch einseitigen Beschluss der Fakultät, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Fakultät und dem Klienten ernsthaft gestört ist.
2. Wenn der Vertrag auf einseitigen Wunsch der Fakultät zwischenzeitlich beendet wird, hat die Fakultät den Klienten darüber im Voraus unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
3. Wenn der Vertrag zwischenzeitlich beendet wird, wird das vereinbarte Honorar anteilig zu den bereits ausgeführten Tätigkeiten in Rechnung gestellt. Tätigkeiten, die nach dem Ermessen der Fakultät unteilbar sind, werden dem Klienten in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 4: ZAHLUNG

1. Der Vertrag verpflichtet den Klienten zur Begleichung der von der Fakultät festgesetzten Tarife. Die Fakultät hat das Recht, ihre Tarife einseitig zu erhöhen. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Fakultät kann dem Klienten erlauben, die Rechnung in einer anderen gängigen Währung zu bezahlen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Klienten. Etwaige mit Auslandszahlungen verbundene Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Klienten.

2. Auf Wunsch des Klienten kann ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Aus diesem Kostenvoranschlag können keine Rechte abgeleitet werden.
3. Werden dem Klienten Aufenthaltskosten in Rechnung gestellt, so gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Abholung bzw. des Ablebens des Patienten als volle Pflage tage. Entgegen der Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt für die Behandlung in der Universitätsklinik für Kleintiere, dass die Aufenthaltskosten pro 12 Stunden in Rechnung gestellt werden (d.h. ein Aufenthalt bis zu 12 Stunden wird als 12-stündiger Aufenthalt berechnet; ein Aufenthalt zwischen 12 und 24 Stunden wird als 2 x 12 Stunden berechnet, usw.).
4. Die Zahlung ist nach Wahl der Fakultät wie folgt zu entrichten:
 - a. sofort nach Abschluss der Behandlung bzw. bei Abholung des Patienten oder
 - b. wenn sich die Fakultät für eine Zahlung auf Rechnung entscheidet, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum: In diesem Fall hat die Zahlung durch Überweisung des Rechnungsbetrags auf ein auf der Rechnung ausgewiesenes oder in einem gesonderten Schriftstück von der Universität Utrecht angegebene Bank- oder Girokonto lautend auf den Namen der Universität Utrecht unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.
 - c. Wird ein vereinbarter Termin mindestens 1 Werktag vorher abgesagt, werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird der Termin zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht abgesagt, so werden entweder die Kosten für die ärztliche Beratung oder die Kosten für die geplante Operation bzw. Behandlung in Rechnung gestellt. Verstirbt der Patient innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, so werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
 - d. Es ist nur dann möglich, vorab einen Termin zur diagnostischen Bildgebung zu vereinbaren, wenn zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung mit Sicherheit angegeben werden kann, welche Bildgebung ausgeführt werden soll. Wenn das nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, aber der Besitzer auf jeden Fall einen Termin zur diagnostischen Bildgebung vereinbaren will, dann ist das möglich, aber sollte berücksichtigt werden, dass bei einer Stornierung am Datum des Termins 30% der Untersuchungskosten in Rechnung gestellt werden.
 - e. Es ist möglich, dass ein Teil der Behandlung nicht direkt in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall ergeht eine zusätzliche Rechnung über den noch nicht in Rechnung gestellten Teil der Behandlung. Medikamente, die auf den Namen des Patienten ausgegeben und nicht über die Apotheke der Klinik abgerechnet wurden, werden dem Klienten von der Apotheke separat in Rechnung gestellt.
5. In Ausnahmefällen, die im Ermessen der Fakultät liegen, kann eine Zahlungsregelung vereinbart werden. Bei einer Zahlungsregelung werden dem Klienten zusätzlich anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Auf die vereinbarte Zahlungsregelung finden alle Bestimmungen dieses Vertrags Anwendung, es sei denn, dass in der Zahlungsregelung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
6. Der Klient ist in jedem Fall zur Zahlung verpflichtet und haftet bei Zahlungsverzug. Entsprechendes gilt, wenn die Kosten von einer vom Klienten abgeschlossenen Versicherung gedeckt werden.
7. Wenn mehrere Rechnungen ausstehen, so dienen eingehende Zahlungen zur Begleichung der ausstehenden Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit.
8. Wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum eingegangen ist, ist der Klient, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Betrag verpflichtet. Wenn der Klient trotz vorheriger Mahnung säumig bleibt, kann die Forderung einem Inkassobüro übergeben werden. In diesem Fall hat der Klient neben der geschuldeten Gesamtsumme (inkl. gesetzlicher Zinsen) auch alle bei der Eintreibung der Forderung anfallenden außergerichtlichen

und gerichtlichen Kosten zu bezahlen.

ARTIKEL 5: HAFTUNG

1. Die Fakultät haftet nur für dem Klienten entstandene direkte Schäden, die auf ein schuldhaftes Versäumnis bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder eine unerlaubte Handlung zurückzuführen sind, sofern diese von ihrer Versicherung gedeckt werden, wobei sich die Haftung auf die Höhe der von dieser Versicherung auszahlenden Leistung beschränkt.
2. Wenn die Versicherung aus irgendeinem Grund keine Leistung ausbezahlt bzw. wenn die entstandenen Schäden nicht oder nicht ausreichend durch die Versicherung gedeckt sind, haftet die Fakultät nur für dem Klienten entstandene direkte Schäden, die auf ein schuldhaftes Versäumnis bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder eine unerlaubte Handlung zurückzuführen sind, wobei sich die Haftung auf die Höhe des dem Klienten von der Fakultät in Rechnung gestellten Betrages beschränkt.
3. Eine Haftung der Fakultät aus schuldhaftem Versäumnis bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen besteht nur dann, wenn der Klient die Fakultät umgehend und schriftlich in Verzug setzt und ihr eine angemessene Nacherfüllungsfrist zur Beseitigung der Leistungsstörung gewährt, und die Fakultät auch nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt.
4. Die Fakultät haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, wie z. B. Folgeschäden, Gewinnausfälle, entgangene Einsparungen oder Schäden durch eine Betriebsstilllegung.
5. Mit Ausnahme der in diesem Artikel genannten Fälle übernimmt die Fakultät keine Haftung für Schäden, ungeachtet dessen, aus welchem Rechtsgrund Anspruch auf eine Schadensersatzleistung erhoben wird.
6. Der Klient stellt die Fakultät von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Nutzung von an sie gelieferten bzw. auf andere Weise in Verkehr gebrachten oder erbrachten Waren, Dienstleistungen oder Tätigkeiten des Klienten geltend machen könnten, die (unter anderem) anhand von an den Klienten gelieferten bzw. auf andere Weise in Verkehr gebrachten oder erbrachten Waren, Dienstleistungen oder Tätigkeiten der Fakultät zustande gekommen sind.
7. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fakultät zurückzuführen sind.
8. Bei veterinärmedizinischen Prüfungen haftet die Fakultät in keinem Fall für Schäden, darunter insbesondere nicht für etwaige Vermögens- oder Folgeschäden, die durch die Durchführung der Prüfung bzw. durch Fehler oder Unvollständigkeiten bei der Erstellung des Gutachtens entstehen, es sei denn, dass feststeht, dass diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fakultät zurückzuführen sind.
9. Die Haftpflicht des Klienten bzw. Dritter für durch das Tier angerichtete Schäden im Sinne von Artikel 6:179 nld. BGB bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

ARTIKEL 6: HÖHERE GEWALT

1. Die Fakultät haftet in keinem Fall für die Nichterfüllung, nicht vollständige oder nicht fristgerechte Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt.
2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags gelten Umstände, die die (teilweise) Erfüllung dieses Vertrags behindern und der Fakultät nicht anzurechnen sind.

ARTIKEL 7: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Es ist dem Klienten nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Fakultät nicht der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Gelände zu betreten. Eine entsprechende Genehmigung wird ausschließlich für Besuche des Patienten und seine Betreuung erteilt.
2. Die Fakultät ist eine Bildungsstätte. Die Fakultät hat das Recht, den Patienten für Lehrzwecke zu verwenden und darf zu diesem Zweck Bildmaterial (zB Fotos und/oder Videoaufnahmen) des Patienten anfertigen und verwenden. Sollte sich der Aufenthalt des Patien-

- ten dadurch verlängern, wird zuvor die Zustimmung des Klienten eingeholt. Die Kosten für den verlängerten Aufenthalt gehen in diesem Fall zu Lasten der Fakultät.
3. Die Fakultät hat das Recht, für Forschungs- und Lehrzwecke über Restmaterial von bei der Behandlung entnommenen Proben zu verfügen. Die Eigentümerdaten dieses Restmaterials werden nicht an Dritte weitergegeben. Bei Obduktionen an einem verstorbenen Patienten gewonnenes Material kann von der Fakultät aufbewahrt und zu einem späteren Zeitpunkt für Lehr- und Forschungszwecke verwendet werden.
 4. Wenn die Fakultät nicht im Rahmen einer Behandlung oder Obduktion gewonnene Teile des Patienten bzw. vom Patienten stammende Stoffe für Lehr- oder Forschungszwecke verwenden möchte, hat sie zuvor die Zustimmung des Klienten einzuholen.
 5. Die Fakultät hat das Recht, bei einem ihr anvertrauten Patienten ohne Zustimmung des Klienten Euthanasie anzuwenden. Dies betrifft ausschließlich Fälle, in denen der Klient nicht erreichbar ist und das Tier unerträglich leidet oder eine Gefährdung für die Umgebung darstellt. In diesem Fall ist die Fakultät nicht zu Schadensersatzleistungen jeglicher Art gegenüber dem Klienten oder etwaigen anderen Berechtigten verpflichtet.
 6. Die personenbezogenen Daten des Klienten und die Patientendaten werden mithilfe der Software VET-WARE oder einer anderen medizinischen Aufzeichnungssoftware zur Unterstützung der Patientenbehandlung gespeichert. Die Patientendaten können auch im Unterricht und für Forschungszwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter und Studenten der Fakultät sind zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten der Klienten und der Patientendaten verpflichtet. Die Klienten haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten bei der Fakultät einzusehen sowie ändern oder entfernen zu lassen. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind unter <https://dieregeneskunde.nl/privacy-verklaring/>
 7. Die Fakultät behält sich das Eigentum an allen Abschriften, Unterlagen und sonstigen Datenträgern, wie z. B. Röntgenaufnahmen des behandelten Patienten, vor. Die Fakultät wird diese Unterlagen fünf Jahre lang aufbewahren. Auf Wunsch kann der Klient gegen Erstattung des Selbstkostenpreises eine Abschrift dieser Informationen oder Unterlagen bzw. eine Kopie dieser Datenträger erhalten.

- 8.a. Zum Schutz der Privatsphäre unserer Mitarbeiter und Studenten ist es nicht erlaubt, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fakultät und der Betroffenen, (Video-)Bilder einer Webkamera, auf denen Personen deutlich erkennbar sind, in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise - sei es elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig - zu vervielfältigen, zu speichern oder zu veröffentlichen.
- b. Zum Schutz der Privatsphäre unserer Mitarbeiter, Studenten sowie der Eigentümer der vorgestellten Patienten ist es außerdem nicht erlaubt, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fakultät und der Betroffenen, auf dem Fakultätsgebäude und in den Fakultätsgebäuden Video- oder Filmaufnahmen bzw. Fotos von Personen oder Tieren zu machen.

ARTIKEL 8: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
Unterschrift Fakultät,

Unterschrift Klient,